

Stadtvertretung am 18.04.2016**hier: DS 00663/2016 Regionaler Nahverkehrsplan Teil D - Ergänzung gemäß Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr****Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr hat auf seiner Sitzung am 07.04.2016 folgende Ergänzung empfohlen: „Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit den Landkreisen Gespräche aufzunehmen, zu einer gemeinsamen Lösung zu gelangen, um dann einen einheitlichen Nahverkehrsplan Teil D beim Ministerium vorlegen zu können.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlages nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

A.Vorbemerkung

Bedauerlicherweise wurde der Beschlussvorschlag in der Sitzung nicht konkret protokolliert. Meiner Einschätzung nach wollte der Ausschuss den Änderungsantrag mit folgendem Tenor beschließen:

„Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit den Landkreisen Gespräche aufzunehmen, um zu einer Lösung der Konfliktpunkte und offenen Fragen zu gelangen.“

Dieser Änderungsantrag wäre zulässig und ihm könnte zugestimmt werden.

B. Hilfsweise Bewertung des offenen Beschlussvorschlages**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Der Antrag ist rechtlich unzulässig. Die Landkreise sind für die Erarbeitung des Nahverkehrsplans Teil D, der nur für Schwerin gilt, nicht zuständig und sie können insofern nicht zu einem „einheitlichen Nahverkehrsplan Teil D“ beitragen.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

Keine finanziellen Auswirkungen

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Die vom Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr empfohlene Ergänzung ist abzulehnen. Zur Erläuterung:

Die Formulierung „ein einheitlicher Nahverkehrsplan Teil D“ suggeriert, dass es sich hierbei um ein Gemeinschaftswerk der Landeshauptstadt Schwerin und der beiden benachbarten Landkreise


handelt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist allein die Landeshauptstadt Schwerin für die Erstellung des für ihr Territorium geltenden Nahverkehrsplans zuständig. Insofern kann es auch keine „gemeinsame Lösung“ geben. Umgekehrt haben die Landkreise bei der Erarbeitung der für ihre Territorien gültigen Nahverkehrspläne Teile B und C die Landeshauptstadt Schwerin auch nicht beteiligt, sondern haben ganz im Gegenteil ihre Eigenständigkeit als Aufgabenträger betont.

Selbst wenn man diese rechtliche Bewertung außer Acht ließe und den Landkreisen ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Nahverkehrsplans Teil D einräumen würde, so würde die Landeshauptstadt Schwerin damit originäre Kompetenzen als Aufgabenträger an die Landkreise abgeben und sich somit unter ihre Kuratel stellen. Wenn die Landkreise nicht zustimmen würden, so hätte die Landeshauptstadt Schwerin keinen Nahverkehrsplan, den sie beim Land vorlegen könnte. Das kann nicht gewollt sein.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die vom Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr empfohlene Ergänzung in ihrer einzig zulässigen rechtlichen Interpretation bereits erledigt wurde, da die benachbarten Landkreise im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) angeschrieben wurden und ihre Stellungnahmen abgewogen wurden. Dies ist Bestandteil der Beschlussvorlage 00663/2016.

Um „den Nahverkehrsplan Teil D beim Ministerium vorlegen zu können“, muss daher dringend empfohlen werden, die Ergänzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr abzulehnen oder alternativ in der unter Vorbemerkung geänderten Formulierung zu beschließen.

I.V.



Bernd Nottebaum